

# Satzung Förderverein Pestalozzi-Schule 2024

## Präambel

Der Förderverein der Pestalozzi-Schule ist ein gemeinnütziger Verein. Er stützt sich insbesondere durch die Eltern der Schulkinder.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führte bislang den Namen „Förderkreis der Pestalozzi-Schule e. V.“. Zukünftig soll er heißen: „Förderverein der Pestalozzi-Schule e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kierspe, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein der Pestalozzi-Schule e.V. mit dem Sitz in Kierspe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale zulässig.
2. Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:
  - a) Beihilfe, nach Maßgabe des Vermögens der Vereinigung, zur kindgerechten Ausgestaltung der Schule und der Freiräume.
  - b) Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
  - c) Ideelle und praktische Mithilfe bei Vorhaben der Schule.
  - d) Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele.
  - e) Finanzielle Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, die von behördlicher Seite nicht geleistet werden.
  - f) Bildung eines Sozialfonds.
  - g) Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mithilfe der Elternschaft.

3. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Alle Eltern der Schüler der Pestalozzi-Schule
  - b) Alle Freunde und Gönner der Pestalozzi-Schule
2. Die Mitgliedschaft in den Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen und Auskünfte über die Arbeit des Vereins zu beantragen. In eigener Sache sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren. Die Verwirklichung der Ziele ist nach besten Kräften zu unterstützen. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind termingerecht zu entrichten.

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Die Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Einmalige Spenden z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Zahlung der Beiträge ist halbjährlich oder ganzjährig auf das Konto des Fördervereins zu leisten, zum 1. Oktober oder zum 1. April des Jahres.
5. Kredit- und Darlehnsaufnahme durch den Verein sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen eingerichtet werden. Hierzu können mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder berufen werden.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus der/m 1. Vorsitzende:n, der/m 2. Vorsitzende:n und der/m Kassierer:in.  
Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Zusätzlich zu den drei oben genannten Positionen kann der Vorstand eine/n oder mehrere Beisitzer:innen berufen.  
In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

2. Die/Der jeweilige Schulleiter:in kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie/Er kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied des Kollegiums vertreten lassen.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben übernimmt.
4. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele aus § 2 anstellen.
5. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig ihrer Teilnehmeranzahl.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
3. In jedem Jahr wählt die Mitgliederversammlung:
  - a) den Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist,
  - b) zwei Kassenprüfer, wovon jeweils einer wiedergewählt werden kann.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.

## **§ 9 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Antrag auf Auflösung des Fördervereins muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von einem Fünftel der Mitglieder haben.
3. Jedes Mitglied des Fördervereins muss spätestens drei Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und von der Tagesordnung unterrichtet sein.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kierspe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zugunsten der Pestalozzi-Schule in Kierspe, zu verwenden hat.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn in Kraft.

Kierspe, 13. Juni 2024